

GEMEINDE HEIMSCHUH

NATURPARK SÜDSTE ERMARK

Mitglied des Naturparkes "Südsteiermark" 8451 Heimschuh, Heimschuhstraße 32 Tel. 03452/82748 Fax. Durchwahl 4

E-mail: gde@heimschuh.gv.at Internet: www.heimschuh.at

GRUBENDIENSTVERORDNUNG

der Gemeinde Heimschuh

vom 16.12.2015 (Novelle 28.02.2018)

Der Gemeinderat der Gemeinde Heimschuh hat in seiner Sitzung vom 13.12.2017 die gemäß § 86 Abs. 3 Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBI.Nr. 59/1995, in der letzten Fassung LGBI.Nr. 61/2017 beschlossene Grubendienstverordnung vom 16.12.2015 mit den Novellen vom 01.03.2017 und 13.12.2017 wie folgt geändert:

§ 1 Abgabenberechtigung

Für die Entsorgung von Schmutzwässern aus Sammelgruben in der Gemeinde Heimschuh werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45 und aufgrund des § 86 Abs. 3 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. die Art und die Häufigkeit der Entsorgung sowie der Ort der Entleerung festgelegt und die damit verbundenen Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben. Die Grubendienstentsorgungsgebühren werden im Folgenden nur mehr kurz mit "Gebühren" bezeichnet.

§ 2 Art und Häufigkeit der Entsorgung

Die im Bauland oder auf sonstigen bebauten Grundstücken anfallenden Schmutzwässer sind, wenn ein Kanalanschluss oder eine sonstige wasserrechtlich bewilligte Abwasserentsorgungsanlage nicht besteht, in dichte Sammelgruben einzuleiten. Über die ordnungsgemäße Verbringung und Entleerung ist ein Grubenbuch zu führen. Die Häufigkeit der Entsorgung richtet sich nach dem Volumen der Sammelgrube und den angeschlossenen Einwohnergleichwerten gemäß § 4 Abs. 3 und 4.

§ 3 Ort der Entleerung

Die in den Sammelgruben gesammelten Abwässer werden in die Kläranlage der Gemeinde Heimschuh verbracht. Die Entleerung und die Abfuhr wird durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte durchgeführt und wird die jeweils abgeführte Menge und der Zeitpunkt der Entleerung im Grubenbuch bestätigt.

§ 4 Gebühren

(1) Die jährliche Gebühr für den Grubendienst ist für alle gemäß § 2 zu entsorgenden Liegenschaften und Bauwerke zu leisten.

(2) Die Höhe des Einheitssatzes für die Grubendienstentsorgung wird mit

€ 124,20 pro EGW und Jahr

festgelegt.

- (3) Für private Haushalte wird je polizeilich gemeldete Person 1 EGW angerechnet. Für Familien mit Kindern unter 15 Jahren gilt folgende Regelung:
 - Das 1. Kind wird **zur Gänze** und das 2 Kind **zur Hälfte** angerechnet. Ab dem 3. Kind erfolgt keine Anrechnung.
- (4) Für Betriebe und sonstige Unternehmungen aller Art (Behörden, Ämter, öffentliche Gebäude etc.) werden die EGW-Werte angelehnt an die Bemessungswerte gemäß ÖNORM B2502-1 wie folgt festgelegt:

Schulen, Kindergarten

je 4 Personen = 1 EGW

Büros, Ämter, Betriebe, Werkstätten

je 3 Mitarbeiter = 1 EGW

Sport- und Veranstaltungsstätten

je 50 Besucherplätze = 1 EGW

Sportanlagen

je 5 Benutzer = 1 EGW

Gasthäuser, Buschenschänken, Cafes u. ä.

je 5 angerechnete Sitzplätze = 1 EGW

Die Anrechnung der Sitzplätze wird wie folgt durch Summierung durchgeführt:

0 - 15 Sitzplätze 16 - 30 Sitzplätze, Thekenplätze über 30 Sitzplätze Sitzplätze in nicht ständig genützten Sälen

erhobene Anzahl zu 100 % erhobene Anzahl zu 50 % erhobene Anzahl zu 25 % erhobene Anzahl zu 15 %

Friseure durch Summierung

je 1 Arbeitsplatz = 1 EGW zuzüglich je 3 Mitarbeiter = 1 EGW

Fleischverarbeitende Betriebe

je 10 m² Betriebsfläche = 1 EGW

Wochenend- und vorübergehend nicht bewohnte Häuser

1 EGW

Beherbergungsbetriebe

je 1 angerechnetes Bett = 1 EGW

Die Anrechnung der Betten wird wie folgt durchgeführt:

Die Gesamtanzahl der Gästebetten wird mit der Jahresauslastung des voran gegangenen Jahres multipliziert, wobei ein Mindestprozentsatz von 20 % festgelegt wird. Wurde der Betrieb noch nicht über ein ganzes Jahr geführt, so wird die Berechnung erstmals anteilig nach Betriebsmonaten durchgeführt.

(5) Für Betriebe und Anlagen, aus denen Abwässer über den Grubendienst entsorgt werden, die in ihrer nach Art und Menge mehr als geringfügig von häuslichem Abwasser abweichen, ist die Abwasserbelastung in EGW durch Messungen oder durch Berechnungen befugter Fachleute auf Basis der jeweils geltenden ÖNORM B2502-1 - gegebenenfalls auch in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren - festzustellen und sind diese EGW-Zahlen der Berechnung der Gebühr zu Grunde zu legen.

§ 5 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr ist der Eigentümer der über den Grubendienst entsorgten Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der über den Grubendienst entsorgten Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft oder der Baulichkeit zur Entsorgung über Grubendienst verpflichtet ist.
- (3) Die jährliche Grubendienstentsorgungsgebühr wird in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am

15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres

vorgeschrieben und ist jeweils am

15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November eines jeden Jahres

fällig. Stichtage für die Berücksichtigung der Personenanzahl gemäß §4 (2) sind der 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und der 15. Oktober des jeweiligen Jahres.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Gebührenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.



Für den Gemeinderat: Bürgermeister

Alfred Lenz

Heimschuh, am 28.02.2018

Angeschlagen am: 01.03.2018

Abgenommen am: 16.03.2018